

## KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

der Universität Duisburg-Essen, vertreten durch den Rektor, Forsthausweg 2,  
47057 Duisburg

und

der Agentur für Arbeit Duisburg, vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung, Wintgenstr.  
29-33, 47058 Duisburg

### § 1 Allgemeine Kooperationsbedingungen

- (1) Die Universität Duisburg-Essen und die Arbeitsagentur Duisburg vereinbaren für den Campus Duisburg Eckpunkte der Zusammenarbeit in der Studien- und Berufsorientierung.
- (2) Grundlage der gemeinsamen Aktivitäten ist die „**Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in der Studienorientierung**“ zwischen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen, der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit vom 08.10.2010.
- (3) Änderungen und Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (4) Diese Vereinbarung tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.“
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung als Ganzes nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine gesetzlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die hinsichtlich ihres Ergebnisses der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

### § 2 Konkrete Kooperationsmaßnahmen

- (1) In der Beratung von Studierenden und Studieninteressierten arbeiten das Akademische Beratungs-Zentrum der Universität Duisburg-Essen und das Team Akademische Berufe der Arbeitsagentur Hand in Hand. Dabei berücksichtigen die Kooperationspartner die Belange von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung.
- (2) Wechselseitig laden die Kooperationspartner 2x pro Jahr zu Abstimmungsgesprächen ein, in denen die Informationen und Erfahrungen aus der jeweils originären Aufgabenerledigung ausgetauscht werden.
- (3) Dazu benennen die Kooperationspartner jeweils einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin, der/die die jeweilige semesterliche mögliche Zusammenarbeit unter dem Blickwinkel synergetischer Effekte prüft und im Bedarfsfall koordiniert.

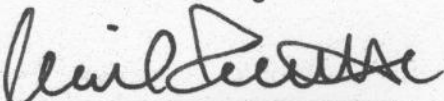
- (4) Die Arbeitsagentur Duisburg bietet an einem Tag pro Woche eine Präsenzberatung der Berater/innen für Akademische Berufe in den Räumlichkeiten der Universität und in direkter Nähe zum Akademischen Beratungs-Zentrum an (09:00 Uhr – 12:00 Uhr / 13:00 Uhr – 15:00 Uhr) an. Diese Präsenzberatung können vom Akademischen Beratungs-Zentrum überwiesene Ratsuchende, Ratsuchende direkt und studieninteressierte Ratsuchende der Arbeitsagentur in Anspruch nehmen.
- (5) Die Arbeitsagentur Duisburg wird in die vom Akademischen Beratungs-Zentrum koordinierte Netzwerkarbeit eingebunden. Dazu benennt die Arbeitsagentur zwei Uni-Koordinatoren/Koordinatorinnen aus dem Team Akademische Berufe, die die Arbeitsagentur in den Netzwerksitzungen vertreten.
- (6) Die Arbeitsagentur Duisburg beteiligt sich in geeigneter Weise an den Semesterauftaktveranstaltungen zu Beginn des Wintersemesters und ggf. an Veranstaltungen des Akademischen Beratungs-Zentrums für Schülerinnen und Schüler, bei denen ihre besondere Expertise zur beruflichen Orientierung gefragt ist.
- (7) Die Universität Duisburg-Essen legt das jeweilige Semesterprogramm der Agentur für Arbeit Duisburg am Campus Duisburg und Campus Essen aus und kommuniziert dieses darüber hinaus in geeigneter Weise ihren Studierenden.
- (8) Die Universität Duisburg-Essen empfiehlt insbesondere Studiaaussteigern/-aussteigerinnen, Studienwechslern und Absolventen/Absolventinnen die Kontaktaufnahme mit der Arbeitsagentur bzw. mit der Präsenzberatung.
- (9) Eine Mitwirkung der Agentur für Arbeit Duisburg an arbeitsmarktbezogenen Jobbörsen der Fakultäten kann durch die Universität Duisburg-Essen initiiert werden.
- (10) Im Rahmen der Vertieften Berufsorientierung am zdi-Zentrum DU.MINT Duisburg Niederrhein (Trägerschaft Universität Duisburg-Essen in Kooperation mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung) tauschen die Kooperationspartner die relevanten Informationen aus: Die Universität informiert die Arbeitsagentur über die Aktivitäten der einzelnen Schulen am zdi-Zentrum, damit die Arbeitsagentur einen Überblick über die Aktivitäten der einzelnen Schulen hat und darauf beraterisch aufbauen kann. Die Arbeitsagentur ihrerseits wirbt bei den Schulen – soweit es das zdi-Zentrum wünscht - um weitere Beteiligungen an dem Programm.
- (11) Beide Kooperationspartner stehen weiteren Projekten offen gegenüber. Diese werden dann anlassbezogen und unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Ressourcen als Ergänzung zu dieser Kooperationsvereinbarung schriftlich festgelegt.

### § 3 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die gesamte Öffentlichkeitsarbeit zu den in der Kooperation vereinbarten Aktivitäten wird zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt.
- (2) Der Abschluss dieser Vereinbarung wird in den hausinternen Veröffentlichungen der Kooperationspartner veröffentlicht.

Duisburg, den 8.8.11

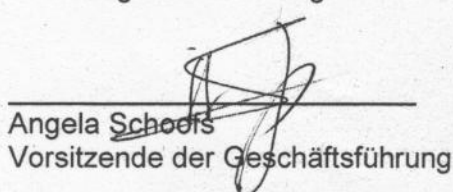
Universität Duisburg-Essen



Professor Dr. Ulrich Radtke  
Rektor

Duisburg, den 21. 07. 2011

Arbeitsagentur Duisburg



Angela Schoofs  
Vorsitzende der Geschäftsführung